

# RS Vwgh 2000/9/27 2000/04/0145

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2000

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §13 Abs3 impl;

GewO 1973 §87 Abs2 impl;

GewO 1994 §13 Abs3;

GewO 1994 §87 Abs1 Z2;

GewO 1994 §87 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/04/0159 E 13. Dezember 1988 RS 3

## Stammrechtssatz

Nach dem Wortlaut des § 87 Abs 2 GewO ist Tatbestandsvoraussetzung für das Absehen von der Entziehung der Gewerbeberechtigung, dass die GEWERBEAUSÜBUNG - und nicht eine mit der Gewerbeberechtigung allenfalls iVm stehende sonstige (unselbstständige) Tätigkeit oder (mittelbare) Erwerbsmöglichkeit - vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen sein muss.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000040145.X01

## Im RIS seit

24.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)